

Lobe's B. G.-B. in Versen

findet seinen Weg ins Publikum von selbst.

Die Leipziger Neuesten Nachrichten vom 13. Oktober bringen folgende ausführliche Würdigung:

Neue deutsche Rechts-Sprichwörter.

Manch kräftig Sprüchlein, oft gewürzt durch derben, deutschen Humor, hat unseren Altvordern in volkstümlichster Weise diesen oder jenen Rechtsgrundsatz nahe gebracht, und etwas Ähnliches erstrebt ein soeben bei Theodor Weicher (Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig) herausgekommenes, originell altdeutsch ausgestattetes Werkchen „Neue deutsche Rechts-Sprichwörter für Jedermann aus dem Volke“. Verfasser ist der durch seine „Plaudereien über das neue Recht“ auch weiteren Kreisen bekannt gewordene Oberlandesgerichtsrat Dr. Adolph Lobe. In passenden, meist nur zweizeiligen Reimen, denen fast nirgends ein freundlich humoristischer Anstrich fehlt, giebt Lobe die wichtigsten Bestimmungen des neuen deutschen Rechts wieder.

Zuerst kommt das Personenrecht. Daß auch eine verheiratete Frau, sofern sie noch nicht 21 Jahre alt ist, in elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, wird ihr an dem Verschen klar gemacht:

**Junges Frauchen, merke wohl:
Heirat macht nicht die Jahre voll.**

Der Trunkenbold oder Verschwender, der sich oder seine Familie gewissenlos der Gefahr des Notstandes aussetzt, kann entmündigt werden; so warnt denn das neue Rechts-Sprichwort:

**Dafs nicht in Not und Elend endet,
Wer sein Vermögen toll verschwendet,
Wer immer nur an Saufen denkt,
Im freien Handeln wird beschränkt.**

Der Wohnsitz der Frau richtet sich einfach nach dem des Mannes, so lange dieser im Lande bleibt, darum gilt:

**Hat auch die Frau die Hosen an,
Den Wohnsitz hat sie doch beim Mann.**

Aber freilich muß dann gleich hinzugefügt werden:

**Zieht umher der Mann oder außer Land,
Schafft die Frau ihren Wohnsitz auf eigne Hand.**

Gerade das Familien- und Eherecht bietet auch für den Nichtjuristen viel des Interessanten, besonders wenn es einem in so behaglich lebenswürdiger Art entgegentritt, wie hier in diesen neuen Rechts-Sprichwörtern. Wonnesam wird es manchen heiratslustigen Bäckfisch bei der Mitteilung zu Mute sein:

**Ist das Mägdlein sechzehn Jahr,
Kann es treten zum Altar.**

Hübsche Knüttelverse, die zugleich den § 1310 des D. V. G.-B. anschaulich vergegenwärtigen, sind die Reime:

**Der Onkel darf die Nichte frei'n,
Der Vetter auch sein Bäschen klein.
Das Patenkind den Paten
Kann, wenn es will, heiraten.**

Der von Haushaltssorgen geplagten Hausfrau wird es gewiß ein Trost sein, daß man auf Grund des Gesetzes sagen kann:

**Was die Frau kauft für den Haushalt ein,
Will vom Mann bezahlt sein.**

Was das Kapitel „Erbrecht“ anlangt, so ist es schon recht tröstlich zu wissen:

**Niemand kann erblos sterben,
Der Fiskus muß immer erben.**

Eine sehr wichtige Bestimmung ist die, daß man eine Erbschaft auch ausschlagen kann; man muß es dann aber binnen sechs Wochen anzeigen:

**Der Erbe kann das Erb' ausschlagen,
Doch muß er's in sechs Wochen sagen.**

Wie angebracht es unter Umständen sein kann, nach dem letzten Reim zu handeln, erfieht man aus der, auf Grund von § 1967 des D. V. G.-B. gemachten Andeutung:

**Des Toten Schulden
fressen des Erben Gulden.**

Nur noch einige Proben davon, wie auch das „Sachenrecht“ durch Lobes launige Reimereien trefflich illustriert wird. Da ist beispielsweise das sogenannte „Ueberfallsrecht“, das man sich an folgendem merken kann:

**Fällt auf des Nachbars Grund die Birn' von deinen Zweigen,
So gilt die Birn' als Frucht von deines Nachbars Eigen.**

Recht nützlich zu wissen ist es u. a., daß das Recht auf die Rente allen Rechten an einem belasteten Grundstücke vorgeht, auch den älteren; also:

**Vor der Rente müssen rasten
Auch die ält'sten Grundstückslasten.**

Findet man auf der Straße Geld, so soll man's bekanntlich, zumal wenn's über 3 Mark sind, anzeigen.

**Ist über drei Mark wert der Fund,
Meld' ihn der Polizei zur Stund',
Denn sonst kommt du, lieber Sohn,
Ganz sicher um den Finderlohn.**

Der ehrliche Finder darf aber auch auf eine angemessene Belohnung rechnen:

**Bis 300 Mark bekommst du schon
Vom Hundert fünf als Finderlohn.**

Unter den allgemeinen Bemerkungen, die Lobe am Schlusse seines volkstümlichen Buches giebt, befinden sich ebenfalls recht beherzigenswerte Winke und Mahnungen; so gilt es z. B. wohl zu bedenken:

**Beweis' oder zahl'
Kein andere Wahl!**

Sehr vernünftig ist auch der, durch die Erfahrung reichlich genug belegte Spruch:

**Wer Arzt und Anwalt fragt zu spät,
Oft lang in ihrer Rechnung steht.**

Man darf wohl annehmen, daß diese sprichwortartigen Reime Juristen wie Laien viel Vergnügen machen werden. Der Nichtjurist wird überdies manche hochwichtige Rechtsbelehrung gleichsam auf spielendem Wege sich zu eigen machen können, und wenn des Verfassers Wunsch in Erfüllung geht, daß auch andere in solchen Rechtsprüchen sich versuchen und sie ihm dann zur Einfügung in die vorliegende Sammlung einsenden möchten, dann wird sein Buch erst recht das werden, was es eben sein soll, nämlich ein echtes und wirkliches Volksbuch.

Dr. A. S.

Der Absatz ist leicht und sicher; das Buch ist vornehm ausgestattet und billig.

№ 1.60 ord., № 1.10 bar und 7/6; geb. № 2.50 ord., № 1.75 bar und 7/6.

Probe-Partie 7/6 für 6 Mk. bar steif brosch. 40%.

(7/6 geb. für № 9.75 bar.)

Leipzig.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher.